

Satzung des Feuerwehrfördervereines Prohn e.V.



Beschlossen auf der Gründerversammlung am 12.06.2020
Zuletzt Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Widerruf von Vorstandsmitgliedern
- § 12 Vereinsstrafen
- § 13 Kassenprüfung und Rechnungswesen
- § 14 Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Mittelverwendungen
- § 15 Finanzierung, Mittel und deren Verwendung
- § 16 Haftungsausschluss
- § 17 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Prohn“
2. Der Verein ist nach erforderlicher Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund mit dem Zusatz, eingetragener Verein“ (e. V.) zu ergänzen und eingetragen.
3. Der Sitz des Vereines ist das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Prohn, Sommerfelder Weg 5 in 18445 Prohn.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; auch im Sinne der Gemeinnützigkeitsverwaltung.
2. Da der Verein keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

1. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Prohn und realisiert den Satzungszweck insbesondere durch:
 - (a) Unterstützung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Prohn bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch Beratungen mit dem öffentlichen Träger des Brandschutzes.
 - (b) Förderung und Betreuung der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Prohn durch Unterstützung bei der Ausbildung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - (c) Förderung der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prohn, Erhalt der Kameradschaft der Einsatzabteilungen zur Ehrenabteilung durch Treffen und gemeinsame Veranstaltungen.
 - (d) Unterstützung bei der Pflege der Kameradschaft in den Abteilungen und untereinander durch verschiedene, auch kulturelle, Veranstaltungen.

- (e) Förderung der Brandschutzerziehung in der Gemeinde Prohn durch Presseveröffentlichungen und Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen)
- (f) Brauchtumpflege und Erhalt historischer Feuerwehrgeräte in der Freiwilligen Feuerwehr Prohn durch Erbringung von Leistungen zur Pflege und zum Erhalt von historischen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen.
- (g) Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Feuerwehr und Bezuschussung der Werbeveranstaltungen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Prohn.
- (h) Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern des Brandschutzes der Gemeinde Prohn zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung durch Beratungen und Informationen.
- (i) Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes, der Hilfeleistung und für den Feuerwehrgedanken durch Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese beschließt endgültig.
3. Minderjährige müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererbbar; die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht an Dritte übertragen werden.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss aus dem Verein ist durch den erweiterten Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung kann dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den schriftlichen zu begründenden Ausschlussbescheid gibt es kein Rechtsmittel.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Antrag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es ist dem Mitglied freigestellt, einen höheren Betrag zu leisten. Sachspenden werden mit ihrem gemeinen Wert angerechnet.
2. Neue Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Jahresgebühr vollständig entrichtet ist.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Bis Ende Februar des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand kann das Mitglied zum 30. Juni des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, welche sich um das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder besonderer Aktivitäten innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) den bis zu 3 gewählten Beisitzern.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
5. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
 - b) Bestimmung der Vereinspolitik,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung von Haushaltsplänen für die laufenden Geschäftsjahre,
 - e) Buchführung und Erstellung von Jahresberichten,
 - f) Erfüllung öffentlicher Pflichten (z.B. Abgabe von Steuererklärungen, Einholung von Erlaubnissen),
 - g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Zum Mitglied des erweiterten Vorstandes ist wählbar, wer Mitglied des „Feuerwehrfördervereines Prohn e.V.“ ist.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

8. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, außer § 8 (10). Von diesem Verbot ausgenommen ist eine Vereinigung der Ämter des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers in einer Person.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. (Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist in diesem Fall zulässig.) In dieser Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Neuwahl.
12. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs oder Aushang im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Prohn einzuberufen. Dabei ist die vom erweiterten Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung findet unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden statt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des erweiterten Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und seine Entlastung,
 - b) Durchführung von Wahlen,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, für die der erweiterte Vorstand nicht zuständig ist.
5. Innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, auf welcher der erweiterte Vorstand Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen hat.

6. Der erweiterte Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht.
11. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich beim erweiterten Vorstand eingereicht wurden. Über die Zulassung späterer Anträge beschließt der erweiterte Vorstand.
12. Dringlichkeitsanträge können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über deren Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.
13. Für einen Beschluss, der eine Änderung
 - a) der Satzung oder
 - b) des Zweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
14. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
15. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ordnungsgemäß Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - c) die Person des Versammlungsleiters
 - d) die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die Rednerliste
 - g) die Anträge zur Beschlussfassung.

16. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einzeln protokolliert, vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet und dem Durchführungsprotokoll beigelegt. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
17. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der erweiterte Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
2. Bei Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht.
3. Die Mitglieder wählen aus der Versammlung den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt offen und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Gewählt wird in geheimer und schriftlicher Abstimmung.
5. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Wird die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 - a) bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der 1. Vorsitzende zieht;
 - b) bei einem Bewerber einmal wiederholt. Wird die Mehrheit wieder nicht erreicht, wird nicht erneut gewählt. Es kann innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden.
7. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Widerruf von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (Abwahl)

1. Der Widerruf eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist jederzeit möglich.
2. Gründe für einen Widerruf können
 - a) grobe Pflichtverletzung,
 - b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,

- c) gravierende Bestrafung durch ein staatliches Gericht,
 - d) länger anhaltende Erkrankung,
 - e) Verdacht der Geschäftsunfähigkeit,
 - f) Entzug des Vertrauens durch die Mitgliederversammlung,
 - g) Inaktivität,
 - h) mangelnde Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder
 - i) Verlust der Mitgliedschaft sein.
3. Zuständig für den Widerruf ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Der erweiterte Vorstand kann gegenüber Mitgliedern des Vereins folgende Strafen aussprechen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Suspendierung (Verlust eines Amtes, Ruhen der Mitgliedschaft),
 - c) Aberkennung von Ehrenrechten (Ehrenmitgliedschaft),
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Gründe für das Aussprechen einer Vereinsstrafe sind:
 - a) Vereinsschädigendes Verhalten
(Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins)
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele
(Verstöße gegen die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane)
 - c) Verletzung von Mitgliederpflichten
(Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen)
3. Vereinsstrafen, gemäß Abs. 1 Nr. 1-3, werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich zugestellt. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim erweiterten Vorstand einlegen und sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss des erweiterten Vorstandes.
4. Vor Vereinsstrafen, gemäß Abs. 1 Nr. 4, ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 13 Kassenprüfung und Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, erteilt hat. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, angewiesen werden.
3. Die Kassenprüfung ist vor der Vorlage bei der Mitgliederversammlung durch zwei, nicht dem Vorstand angehörenden, Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung offen zu legen.
4. Die Kassenprüfung stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14 Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Mittelverwendungen

1. Etwaige Anschaffungen des Vereins (technische Geräte oder sonstige Ausstattungen) werden der Freiwilligen Feuerwehr Prohn zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung überlassen, bleiben jedoch im Eigentum des Vereines. Eine Weitergabe (Leihe, Miete) bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Rückgabe der Wirtschaftsgüter fordern.
2. Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen.

§ 15 Finanzierung, Mittel und deren Verwendung

1. Die Mittel zur Einreichung des Verein Zweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Finanz- und Sachspenden, Zuschüssen, öffentliche Zuwendungen und Stiftung aller Art, sowie den Erlösen aus Veranstaltungen erbracht.

§ 16 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 17 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Prohn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.